



## WICHTIGE URTEILE

## Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt\*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

## Haftung bei ärztlichen Kunstfehlern

**Der Fall:**

Ein Kind kam zu früh auf die Welt und verbrachte die ersten 45 Tage in einem Brutkasten. Das Frühchen wurde dabei jedoch nicht mit ausreichend Sauerstoff versorgt, sodass es am rechten Auge völlig erblindete und sich am linken Auge eine starke Kurzsichtigkeit einstellte. Im Namen des Kindes wurde gegen die behandelnden Ärzte und den Krankenhausbetreiber eine Klage eingereicht.

**Wie das Gericht entschied:**

In den ersten beiden Instanzen wurde die Klage gegen die Ärzte bzw. den Krankenhausbetreiber abgewiesen. Die Eltern wandten sich an den Obersten Gerichtshof in Rom, der den Rekurs der Eltern angenommen hat. (Urteil Nr. 17143/2012)

Damit hat der Oberste Gerichtshof einen neuen, wichtigen Rechtsgrundsatz bei Problemen mit ärztlichen Kunstfehlern geprägt: Demnach muss der Patient nur mehr den eingetretenen Gesundheitsschaden beweisen und den Nachweis erbringen, dass sich nicht das Ergebnis eingestellt hat, das bei einer normalen medizinischen Betreuung zu erwarten gewesen wäre.

Aus Sicht des Obersten Gerichtshofes reicht es für den Arzt somit nicht mehr aus an-



Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren dahingehend entwickelt, dass Ärzte bei Kunstfehlern immer öfter rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Shutterstock

zuführen, es habe sich um eine schwierige Behandlungsmethode gehandelt, um nicht zur Haftung herangezogen zu werden.

Tatsächlich hat sich in den vergangenen Jahren die Rechtsprechung dahingehend entwickelt, dass der Arzt bzw. der Krankenhausbetreiber nicht nur bei Behandlungsfehlern haftbar gemacht werden kann, sondern auch dann, wenn der Arzt gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gegen die medizinische Erkenntnis verstoßen hat oder auch wenn er einen Fehler begangen hat.

Das einzige, was der Arzt in seinem eigenen Interesse erfolgversprechend anführen kann, ist das Argument, dass die Behandlung mit der Lösung schwieriger medizinischer Fragen verbunden war. Dies kann aber nicht zu seinem völligen Haftungsausschluss führen, sondern lediglich den Prozentsatz seiner Schuld bzw. Haftung mindern.

Im Fall des erblindeten Frühchens hat das Höchstgericht die Prozesssache an das Instanzgericht zurückverwiesen. Dieses wird nun dem geschädigten Kind einen angemessenen Schadenersatzbetrag zuerkennen. Das Kind kann sicherlich mit einem Schadenersatz von über 500.000 Euro rechnen, zumal in einem ähnlich gelagerten Fall ein Gericht einer bereits älteren Frau, die durch einen Kunstfehler bei einer Augenoperation das Augenlicht an einem Auge verloren hatte, einen Schadenersatzbetrag in der Höhe von Euro 218.210,95 Euro zugesprochen hat.

\* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.